

SATZUNG DER GEMEINDE BAAR (SCHWABEN)

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 06.07.2006

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Baar folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- 2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabstättengebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Leichenhausgebühren
 - d) Verwaltungskosten

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen verpflichtet ist (Bestattungspflichtiger),
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder an einen durch Dienstvertrag zuständigen Bestattungsunternehmer erteilt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebührenschild wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grabstättengebühren entstehen mit
- a) dem Ersterwerb eines Grabnutzungsrechtes bei Eintritt eines Bestattungsfalles oder zur Sicherung eines Grabplatzes und
 - b) der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (3) Die Bestattungsgebühren und Verwaltungskosten entstehen mit jeder Bestattung oder Überführung
- (4) Zur Gebührenerhebung sind die Gemeinde oder ein von ihr vertraglich beauftragtes Bestattungsunternehmen berechtigt.

§ 5 Grabstättengebühren und Ruhefristen

(1) Mit den Grabstättengebühren wird der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungsplätze abgegolten. Sie bemessen sich nach Art, Größe und Laufzeit der Grabstätten.

b)	im Friedhof im Ortsteil Lechlingszell	
	bei einer Ruhefrist von 20 Jahren pro Jahr	
	für ein Einzelgrab	8,00 €
	für ein Familiengrab	16,00 €
	und für ein Dreifachgrab	24,00 €
d)	im Friedhof im Ortsteil Unterbaar	
	bei einer Ruhefrist von 20 Jahren pro Jahr	
	für ein Einzelgrab	8,40 €
	für ein Familiengrab	16,80 €
	und für ein Dreifachgrab	25,20 €

- (2) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes kann für 10, 15 und 20 Jahre genehmigt werden. Der jeweilig maßgebende Jahresbetrag des Absatzes 1 ist der Berechnung zugrunde zu legen.
- (3) Die Gebühren sind jeweils zu Beginn einer Nutzungsperiode gemäß den geltenden Ruhefristen zu entrichten. Das Grabnutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhefrist vergeben. Für Verstorbene bis 10 Jahren gilt eine Ruhefrist von 15 Jahren.

§ 6 Leichenhausgebühren

- (1) Leichenhausgebühren werden erhoben
- | | |
|---|----------|
| a) für die Benutzung des Leichenhauses in Unterbaar | 100,00 € |
| b) für die Benutzung des Leichenhauses in Oberbaar | 100,00 € |
| c) für die Reinigung | 20,00 € |
| d) für die Reinigung in besonderen Fällen | 30,00 € |

§ 7 Bestattungsgebühren

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Höhe der Bestattungsgebühren nach dem mit dem Bestattungsunternehmen DENK GmbH, Ingolstadt abgeschlossenen Bestattungsdienstvertrag vom 21.11.2006. Der Vertrag ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Verwaltungskosten

- | | |
|---|--------------------|
| a) für Bestattungen | 10,00 € |
| b) für die Umschreibung eines Nutzungsrechtes an der Wahlgrabstätte | 5,00 € |
| c) für Überführungen | 5,00 € |
| d) Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern | 5,00 € |
| e) für die Genehmigungen von Ausnahmen oder Befreiungen nach der Bestattungssatzung | 2,50 € bis 25,00 € |

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Baar, den 06.07.2006

Gemeinde Baar

- gezeichnet -

(Siegel)

Kandler
Erster Bürgermeister

G E M E I N D E B A A R (S C H W A B E N)

Abschlußvermerke **für Satzungen und Verordnungen**

1. **Beschluss des Gemeinderates vom 06.07.2006, TOP 2**

2. **Die Satzung ist genehmigungsfrei.**

3. Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im PÖTTMESER MARKTBOTEN - Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes Nr.: 14 vom 01.12.2006 veröffentlicht.

4. **Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.**

Baar, den 04.12.2006

Gemeinde Baar (Schwaben)

- gezeichnet -

(Siegel)

**Kandler
Erster Bürgermeister**